

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Vorschriften gelten grundsätzlich für die von der AUDI HUNGARIA Zrt. als Auftraggeber in Anspruch genommene informationstechnologische („IT“) Dienstleistungen. Bei sonstigen Dienstleistungen und Verträgen sind die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften auch entsprechend anzuwenden, falls für den Partner zur Leistungserfüllung ein Zugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers gewährt wird oder der Partner in sonstiger Weise mit den IT-Systemen des Auftraggebers arbeitet.

2. Erbringung der Vertragsleistungen

2.1. Definition des „Vertrags“ ist unter Ziffer I.7. der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (des Weiteren als „EKB“) zu finden.

2.2. Der Partner wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Daten- und Systemsicherheit entsprechend dem Qualitätsniveau der ISO 9001 einhalten und dabei insbesondere die Systeme des Auftraggebers nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hackerangriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern.

2.3. Der Partner wird überlassene Software und Datenträger vor der Überlassung an den Auftraggeber mit einem aktuellem Virensuchprogramm überprüfen und stellt sicher, dass die Software und Datenträger keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder

Ähnliches enthalten.

2.4. Ist Gegenstand der Vertragsleistungen die Erstellung eines Ergebnisses, übernimmt der Partner es als Hauptleistungspflicht, die Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und den Auftraggeber auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren.

2.5. Ein Zugriff des Auftragnehmers auf die Systeme des Auftraggebers mittels DFÜ (Datenfernübertragung) ist nur aufgrund der ausdrücklichen schriftlichen (digital) Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Partner ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die unter www.audi.hu/de/lieferanten/ im Internet abrufbar sind und die der Auftraggeber dem Partner auf Nachfrage zur Verfügung stellt. Der Partner wird diese einhalten und die eingesetzten Mitarbeiter und Dritten/Subunternehmer vor Zugriff auf die Systeme des Auftraggebers über deren Inhalt unterweisen.

2.6. Die Verarbeitung und Nutzung der Identifikationsdaten der Mitarbeiter des Auftragnehmers, die einen Zugriff auf die IT-Systeme des Auftraggebers haben, wird von einem verbundenen Unternehmen der AUDI Auftraggeber oder der VOLKSWAGEN Auftraggeber (des Weiteren: Konzernunternehmen) durchgeführt. Der Partner hat die vorherige schriftliche Zustimmung seiner betroffenen Mitarbeiter zur Verarbeitung und Nutzung wie oben beschrieben einzuholen, und auf Wunsch des Auftraggebers diese Dokumente jederzeit vorweisen zu können; der Partner ist

alleinverantwortlich für die Verletzung dieser Pflichten.

2.7. Sofern nicht in der Bestellung abweichend geregelt, wird der Partner ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen. Infrastrukturleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Soft- und/oder Hardwareleistungen und / oder Diensten erforderlichen vorbereitenden Leistungen (wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen, IT Arbeitsplatz).

2.8. Der Partner wird dem Auftraggeber auf Wunsch hin zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten. Supportleistungen sind alle im Zusammenhang mit den Hardware- / Softwareleistungen und / oder Diensten und/oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.

3. Rechte an den Ergebnissen

3.1. Wird von dem Partner Standardsoftware (auch im Wege des Downloads) überlassen, erwirbt der Auftraggeber hieran an Konzernunternehmen übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte.

3.2. An allen übrigen Ergebnissen, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind (Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings erstellte Software, Dokumentationen, Konzepte etc.), erwirbt der Auftraggeber ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte

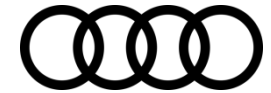
Nutzungsrechte.

3.3. Auf Verlangen hat der Partner ein Angebot für ein nichtausschließliches und/oder für ein ausschließliches, an Konzernunternehmen übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich des Quellcodes der Software abzugeben.

4. Schutzrechtsverletzungen

4.1. Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter (einschließlich gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte), wird der Partner durch einen Rechtserwerb einen vertragsgemäßen Zustand herstellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der Partner für den Auftraggeber gleichwertige Vertragsleistungen und/oder Liefergegenstände (insbesondere die Dokumentation) zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und/oder Liefergegenstände durch von dem Auftraggeber gar nicht oder lediglich in unerheblicher Maße einschränkt. Der Partner hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der Vertragsleistungen zu tragen.

4.2. Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den Partner eigenen Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der Partner auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern / Rechteinhabern oder den



- die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der Partner stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Partner dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist.
- 4.3. Der Partner stellt den Auftraggeber der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Verletzung der Rechte Dritter ausschließlich zu vertreten hat, insbesondere weil die Rechtsverletzung ausschließlich auf einer nach den Nutzungsbedingungen des Auftragnehmers unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch den Auftraggeber beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware).
- 4.4. Der Partner ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen dem Auftraggeber wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die Vertragsleistungen verpflichtet, die Rechtsverteidigung für den Auftraggeber auf eigene Kosten eigenständig zu führen. Der Auftraggeber wird den Partner bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des Auftragnehmers unterstützen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, wird sich jedoch hierbei mit dem Partner abstimmen.
- Auch in diesem Falle ist der Partner verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.
- 4.5. Der Partner stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.
- 5. Open Source**
- 5.1. Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gestattet.
- 5.2. Verwendet der Partner Open Source Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, hat der Partner auf Wunsch des Auftraggebers die Open Source Software durch eine gleichwertige Closed Source Software zu ersetzen.
- 5.3. Der Partner stellt den Auftraggeber der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software durch den Partner ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers frei.
- 6. Click Wrap-/ Shrink Wrap-Lizenzen**
- 6.1. Click Wrap-/ Shrink Wrap Lizenzbedingungen werden gegenüber dem Auftraggeber in keinem Fall wirksam.

7. Lizenz-Audits

- 7.1. Legt der Partner dem Auftraggeber schriftlich einen hinreichend begründeten Verdacht dar, wonach Nutzungsrechte überschritten werden, die der Partner dem Auftraggeber an zeitlich befristet überlassener Software eingeräumt hat, so führt der Auftraggeber einen Lizenz-Audit (Überprüfungen der Einhaltung der Nutzungsrechte) hinsichtlich der betreffenden Software durch und erteilt dem Partner schriftlich Auskunft über das Ergebnis des Lizenz-Audits.

8. Revisionsklausel

- 8.1. Der Partner räumt dem Auftraggeber und/oder seinem externen Partnern und/oder dem Konzernrevision der VOLKSWAGEN AG das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung:**
- **sämtliche Daten zu Geschäftsvorfällen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer;**
 - **die IT Sicherheits-Dokumente (Regelungen, Arbeitsanweisungen, usw.) und Prozesse des Auftragnehmers und/oder seiner Subunternehmer mit Hinsicht auf die jeweils gültigen IT-Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers (zu finden unter: www.audi.hu/de/lieferanten/)**

bei dem Partner bzw. bei dem Subunternehmer einzusehen und zu überprüfen.

9. Sonstiges

- 9.1. Sollten die Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widersprechen, haben diese Vorschriften Vorrang.

AUDI HUNGARIA Zrt.

Sitz: H-9027 Győr, Audi Hungária út 1.
Eingetragen im Handelsregister des Komitatsgerichts Győr-Moson-Sopron als Handelsgericht
Cg. 08-10-001840

Steuernummer:

Ungarische Steuernummer: 23391475-2-08

Ungarische gem. Steuernummer:

HU23391475

Kontonummer:

Commerzbank Budapest
HUF : 14220108-42431006-00000000
IBAN: HU47 14220108 42431006 00000000
(SWIFT: COBAHUHXXXX)

Commerzbank Ingolstadt

EUR : 72140052-192247500

IBAN : DE31 7214 0052 0192 2475 00
(SWIFT: COBADEFF721)